

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 357/12 B**

L 6 KN 725/09 (Sächsisches LSG)  
S 24 R 98/08 (SG Dresden)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,  
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Oktober 2012 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede sowie die Richter Gasser  
und Kaltenstein  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom  
25. Juli 2012 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt E.  
zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem  
oben bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

### G r ü n d e :

#### I

- 1 Mit Urteil vom 25.7.2012 hat das Sächsische LSG den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch auf Witwenrente verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und beantragt für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung von Rechtsanwalt E. .

#### II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO).
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 1.10.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 5 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).



- 6 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin benennt schon keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zur Auslegung, zum Anwendungsbereich oder zur Vereinbarkeit einer konkreten revisiblen (Bundes-)Norm (*vgl § 162 SGG*) mit höherrangigem Recht. Die Formulierung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (*Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 181*). Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des BSG, den klägerischen Vortrag darauf zu untersuchen, ob sich aus ihm eventuell eine entsprechende Rechtsfrage herausfiltern ließe (*vgl Senatsbeschluss vom 21.6.2007 - B 13 R 103/07 B - Juris RdNr 13; BSG vom 23.2.2012 - B 5 R 444/11 B - BeckRS 2012, 68122 RdNr 9*). Dahingestellt bleiben kann daher auch, ob die Klägerin in der Beschwerdebegründung - wie erforderlich (*vgl zB Senatsbeschluss vom 23.7.2007 - B 13/4 R 381/06 B - Juris RdNr 8*) - den der Berufungsentscheidung zu Grunde liegenden, vom LSG festgestellten Sachverhalt hinreichend wiedergegeben hat.
- 7 Zudem ersetzt allein die Erläuterung der eigenen Rechtsmeinung hinsichtlich der - vermeintlichen - Nichtanwendbarkeit des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung vom 9.10.1975 (*BGBI 1976 II 396*) nicht die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nach Maßgabe des § 160a Abs 2 S 3 SGG. Denn hierzu muss aufgezeigt werden, dass sich die Beantwortung einer gestellten Rechtsfrage nicht schon aus dem Gesetz oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt. Diese (Darlegungs-)Voraussetzungen sind aber nicht schon deshalb erfüllt, weil das LSG die Sache nach Ansicht der Klägerin "falsch" entschieden hat (*vgl BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7*). Soweit sie geltend macht, die angegriffene Entscheidung stehe "im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts", ferner bestehe ein "logisches Problem", auf das das BSG mit seiner Entscheidung vom 4.12.2007 ("B 2 U 34/06") hingewiesen habe, hat die Klägerin (auch) eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht ansatzweise bezeichnet (*zu den Darlegungsanforderungen an eine Divergenzrüge: BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17*). Zudem hat eine Sache keine grundsätzliche Bedeutung, wenn hierzu - wie die Klägerin vorträgt - bereits höchstrichterliche Rechtsprechung vorhanden ist. Denn dann ist - wie oben aufgezeigt - schon deren Klärungsbedürftigkeit nicht gegeben.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 SGG).
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

